

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) ist neuerlich zu novellieren, da die mit der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35, getroffenen Regelungen durch die Richtlinie (EU) 2021/1226, ABl. Nr. L 269 vom 28.07.2021 S. 65, überarbeitet bzw. korrigiert worden sind.

Erwägungsgrund 3 der RL 2021/1226 führt zu den Inhalten aus: „Im Anhang dieser Delegierten Richtlinie sind die erforderlichen Anpassungen der gemeinsamen Bewertungsmethoden aufgeführt, die eine Präzisierung der Gleichungen für die Berechnung der Lärmausbreitung, die Anpassung der Tabellen an die neuesten Erkenntnisse und Verbesserungen bei der Beschreibung der Berechnungsschritte umfassen. Diese Methoden betreffen die Berechnungen von Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Industrie-/Gewerbelärm und Fluglärm. Die Mitgliedstaaten müssen diese Methoden spätestens ab dem 31. Dezember 2021 anwenden.“

Zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben nach der Richtlinie 2002/49/EG betreffend u.a. die Information der Öffentlichkeit sind die aktuellen strategischen Lärmkarten als Grundlage für die Aktionsplanung 2024 bereits auf Basis der neuen, angepassten Regeln der Technik erstellt worden (<http://www.laerminfo.at>). Dennoch ist eine formale Anpassung des nationalen Rechtsbestands erforderlich, wie im Folgenden beschrieben.

§ 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG) sieht eine Verordnungsermächtigung betreffend – insbesondere in technischer Hinsicht – nähere Regelungen beispielsweise zu Bewertungsmethoden für Lärmindizes vor.

Die aktuellen Abänderungen dienen insbesondere der Umsetzung der nunmehr vorliegenden neuerlich überarbeiteten gemeinsamen europäischen Lärmbewertungsmethoden, aber auch Anpassungen formeller Art, wie der Aktualisierung von Verweisen oder der Anpassung der Farbdarstellung der einzelnen Pegelbereiche in den Anlagen 1 und 3.

Besonderer Teil

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Z 1 (§ 3 Methoden zur Bestimmung der Lärmindizes):

Die in Abs. 1 zitierte ISO 1996-2:1987 ist veraltet. Da der Dauerschallpegel auch außerhalb der Umgebungslärmkartierung breite Anwendung findet, wird dessen Definition nunmehr durch einen direkten Richtlinienverweis ersetzt.

2. Abschnitt (Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten)

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Bewertungsmethoden für Lärmindizes):

In Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, in der Fassung des Anhangs der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35, wurden die zu verwendenden Methoden festgelegt bzw. durch nationale Regeln der Technik konkretisiert (BGBl. II Nr. 169/2019).

Durch die Richtlinie (EU) 2021/1226, ABl. Nr. L 269 vom 28.07.2021 S. 65, wurden die Lärmbewertungsmethoden überarbeitet und daher wurden auch die entsprechenden nationalen Regeln der Technik angepasst.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.2 gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG werden für die Schallemissionen durch Straßenverkehr Teile der RVS 04.02.11, Umweltschutz, Lärm und Luftschadstoffe, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, ausgegeben am 01.11.2021, (Kapitel 2 Begriffsbestimmungen, Kapitel 3 Allgemeines, Kapitel 4 Ermittlung des Schalleistungspegels, Kapitel 5 Schallpegelmessungen) für verbindlich erklärt. Ein Entwurf der RVS 04.02.11 wurde von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr von 26.04.2021 bis 07.06.2021 einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.3 gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG werden für Schallemissionen durch Eisenbahnverkehr Teile der RVE 04.01.02, Umwelt, Lärmschutz, Berechnung von Schienenverkehrslärmemissionen, ausgegeben am 01.02.2022, (Kapitel 2 Begriffsbestimmungen, Kapitel 3 Ersatzschallquellen, Kapitel 4 Schallleistungspegel, Kapitel 5 Fahrzeugklassen, Kapitel 7 Sonstige eisenbahnbezogene Schallquellen, Kapitel 9.1 Anhang 1: Datenbank für Eisenbahnquellen, Kapitel 9.2 Anhang 2: Zusätzliche mögliche Terminologie zur Beschreibung von Fahrzeugen, Gleisen und Oberbau gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG) für verbindlich erklärt. Ein Entwurf der RVE 04.01.02 wurde von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr von 30.09.2021 bis 11.11.2021 einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die rechtsverbindlichen Kapitel der RVS 04.02.11 bzw. der RVE 04.01.02 können bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsplatz 5, 1040 Wien, unter www.recht.fsv.at kostenfrei heruntergeladen werden.

Zur Umsetzung der Kapitel 2.6 bis 2.8 gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG werden die unter Federführung des BMK erarbeiteten und veröffentlichten Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm, ausgegeben am 15.10.2021, für verbindlich erklärt.

Die Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm werden kostenfrei auf der Website des BMK unter www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/fluglaerm zur Verfügung gestellt.

Zur Umsetzung der Kapitel 2.5 und 2.8 gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG wird für die Berechnung der Schallausbreitung von Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten und die Zuweisung der Einwohner und Einwohnerinnen die ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 01.10.2021, für verbindlich erklärt.

Die ÖAL-Richtlinie 28 steht beim Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, als Download unter www.oal.at zur Verfügung.

6.Abschnitt (Schlussbestimmung)

Zu Z 4 (§ 13 Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union):

Der Umsetzungshinweis wurde aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 14 Inkrafttreten):

Die Regelung über das Inkrafttreten wurde ergänzt.

Zu den Z 6 und 7 (Anlagen 1 und 3):

Strategische Lärmkarten sind eine wesentliche Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umgebungslärm-Aktionsplanung. Es ist daher wichtig, dass die Karten gut verständlich und interpretierbar sind. Dazu wurde das in DIN 45682 „Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes“ festgelegte Farbschema angepasst.

Die Lesbarkeit von Lärmkarten hängt stark von der Farbe und dem Kontrast zu den benachbarten Lärmzonen ab. Die Neufassung der DIN 45682 vom April 2020 sieht ein neues Farbschema für die Darstellung von Lärmkarten vor.

Insgesamt besteht das Farbschema aus drei Wirkungsklassen, denen die Farbtöne Blaugrün, Orange und Lila zugeordnet sind. Ampelrot und –grün wurde vermieden, um die Eignung für Menschen mit Farbenfehlsichtigkeit zu verbessern.

Dieses Farbschema soll in die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung übernommen werden.